

Besondere Bedingung Nr. 4541 Auslandsdeckung für Grenzgänger

In Erweiterung des Artikel 4.2. ARB 1994 erstreckt sich der Versicherungsschutz im Arbeitsgerichts- und Sozialversicherungs-Rechtsschutz (gemäß Artikel 20.1.1. und 21.1.1. ARB 1994) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Nachbarstaaten Österreichs, wenn dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes gegeben ist.